

1. Artikel für die Amtsblätter der Ämter des Landkreises Parchim zum Thema Kleinkläranlagen

Mit Veröffentlichung vom 9.12.2002 gilt eine Neufassung der Kleinkläranlagenverwaltungsvorschrift. Welche Konsequenzen sich aus der neuen Verwaltungsvorschrift für die Betreiber von Kleinkläranlagen ergeben, soll hier erläutert werden.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass diese Verwaltungsvorschrift nur für bestimmte örtliche Bereiche in unserem Landkreis anzuwenden ist. Dies sind Orte bzw. Ortsteile, bei denen auf Grund einer geringen Besiedlungsdichte für die betroffenen Grundstückseigentümer ein unzumutbar hoher Kostenanteil für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage entstehen würde.

In diesen Fällen kann die untere Wasserbehörde auf Antrag der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (Zweckverband oder Gemeinde), diese Körperschaft von der Abwasserbeseitigungspflicht befreien, wenn die örtlichen Standortbedingungen die Errichtung und den Betrieb einer Kleinkläranlage zulassen und andere z. B. wasserrechtliche Belange dem Allgemeinwohl nicht entgegenstehen.

Damit wird die Pflicht zur Abwasserbeseitigung auf denjenigen übertragen, bei dem das Abwasser anfällt, also den Grundstückseigentümer.

Die Grundstückseigentümer werden im Vorfeld dazu durch uns in Form eines Anhörungsschreibens beteiligt, so dass sie die Möglichkeit haben auf Probleme aufmerksam zu machen.

Nach erfolgter Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht hat der Grundstückseigentümer sein anfallendes Abwasser eigenverantwortlich auf seinem Grundstück ordnungsgemäß zu behandeln.

Auf Grund der Neuregelungen weitergehender gesetzlicher Bestimmungen und der ständigen technischen Weiterentwicklung wurde die bisher geltende Kleinkläranlagenverwaltungsvorschrift durch das Umweltministerium überarbeitet.

Neu ist, dass Überwachungswerte für die Einleitung aus einer Kleinkläranlage auf Grund einer bundeseinheitlichen Vorgabe der Abwasserverordnung, zu stellen sind.

Im Ablauf von Kleinkläranlagen sind Werte für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 150 mg/l und für den biologischen Sauerstoffbedarf (BSB) von 40 mg/l einzuhalten.

Die Untergrundverrieselung gilt zukünftig nicht mehr als Anlage nach den Regeln der Technik und ist daher nicht mehr genehmigungsfähig. Bei der Untergrundverrieselung ist die dem Boden zugewiesene Reinigungsleistung nicht messbar und erfüllt daher nicht die gesetzlichen Vorgaben.

Bestehende Anlagen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis können jedoch weiter betrieben werden. Erst mit Ablauf der Erlaubnisdauer müssen diese Anlagen angepasst werden.

Neu geregelt ist auch, dass die Betreiber einer Kleinkläranlage durch die untere Wasserbehörde verpflichtet werden, diese Anlage regelmäßig auf der Grundlage eines Wartungsvertrages von einem Fachkundigen warten zu lassen. Der Umfang der Wartung ist auf der Grundlage der Herstellervorgaben und der Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung durch die untere Wasserbehörde festzulegen. Die Wartungshäufigkeit beträgt je nach gewählter Anlage zwei bis drei mal jährlich.

Die Wartung darf nur durch einen Fachkundigen mit entsprechender Qualifikation durchgeführt werden. Das bedeutet, dass er einen Nachweis über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen eines Fachverbandes besitzen muss. Die Wartungsergebnisse sind in Wartungsberichten zu dokumentieren und uns auf Verlangen vorzulegen.

Jährlich sind bei den Kleinkläranlagen die vorgegebenen chemischen Parameter entsprechend der Vorgaben der Abwasserverordnung durch ein zugelassenes Labor zu untersuchen. Die im Rahmen der Wartung angewandten Betriebsmethoden der Wartungsfirmen sind für die Überwachung der Grenzwerte nicht geeignet.

Die Neuregelungen zur Wartung und Überwachung der Funktionsfähigkeit sind notwendig geworden, da man durch zahlreiche Untersuchungen und Gutachten zur Leistungsfähigkeit von Kleinkläranlagen nachgewiesen hat, dass der Erfolg der Reinigung in der erforderlichen Qualität von einem ordnungsgemäßen Betrieb, regelmäßiger Wartung und Überprüfung abhängt. Man kann so eine Kleinkläranlage salopp gesagt mit einem PKW vergleichen. Dieser funktioniert auf Dauer auch nur ohne Mängel, wenn er regelmäßig zur Durchsicht und Reparatur in die Werkstatt kommt. Auch die regelmäßige Reinigung ist für uns selbstverständlich. Bei unseren Kontrollen von Kleinkläranlagen vor Ort mussten wir aber oft genug feststellen, dass diese durch die Betreiber oft jahrelang nicht kontrolliert wurden. Es kam sogar vor, dass die genaue Lage auf dem Grundstück nicht bekannt war und erst das Graben an verschiedenen Stellen, die genaue Stelle lokalisierte. Bei diesen Anlagen kann dann kein Reinigungserfolg garantiert werden.

Die Schlammensorgung bleibt weiterhin in der Pflicht der zuständigen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (Zweckverband oder Gemeinde). Im Unterschied zur vorherigen Regelung, wo der Schlamm jährlich oder alle zwei Jahre zu entsorgen war, ist der Schlamm in den Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe jetzt nach Bedarf zu entleeren. Das bedeutet, dass im Rahmen der Wartung eine Schlammspiegelmessung durchzuführen ist und die Wartungsfirma den Betreiber auf die Entleerungsnotwendigkeit hinweisen muss. Dieser hat die notwendige Schlammensorgung beim zuständigen Zweckverband oder der beseitigungspflichtigen Gemeinde anzumelden.

Konkret bestimmt hat das Umweltministerium jetzt ebenfalls, dass wegen der besonderen Schutzwürdigkeit der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwassers, gereinigtes Abwasser vorrangig in ein fließendes Oberflächengewässer einzuleiten ist. Das hat zur Folge, dass als erstes zu prüfen ist, ob eine Gewässereinleitung möglich ist. Erst bei Ausschluss dieser Möglichkeit ist die Versickerung auf dem Grundstück zu prüfen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass mit Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift die bisherige Pflanzenkläranlagen- Verwaltungsvorschrift von 1994 außer Kraft tritt.

In welchen Zeiträumen sind die Kleinkläranlagen anzupassen oder zu sanieren?

Bisher wurde informiert, dass bis 2005 alle Anlagen den Regeln der Technik entsprechen müssen. Diesen Termin gibt es in dieser Form nicht mehr, weil mit der ersten Verordnung zur Änderung der Kommunalabwasserverordnung vom 8.5.2001 die bisherige Regelung geändert wurde.

Nach dem Landeswassergesetz sind jedoch Kleinkläranlagen, die den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift nicht genügen innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen. In unserem Landkreis wurde in diesem Jahr mit der Anpassung der ersten Orte begonnen. Zur Zeit werden die Verfahren zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durchgeführt. Im Anschluss daran werden die Anpassungsbescheide ergehen. Die angemessene Frist ist durch die untere Wasserbehörde festzulegen und wird **zwei bis drei Jahre** betragen.

Welche Kleinkläranlagen sind zukünftig zugelassen?

Grundsätzlich alle, die bisher auch genehmigungsfähig waren, außer der Untergrundverrieselung.

Das sind im einzelnen	Filtergräben (optimierter) Filterschachtanlagen Pflanzenkläranlagen (nach ATV A 262) natürlich belüftete Abwasserteiche Anlagen nach DIN 4261 Teil 2 wie Tauchkörper, Tropfkörper,
Belebungsanlagen	sonstige Kleinkläranlagen, die nachweislich die Grenzwerte einhalten

Dateiname: Artikel zum Thema Kleinklaeranlagen LK Parchim
Verzeichnis: P:\Amt Ostufer 3\Amtsnachrichten\November2003
Vorlage: C:\Dokumente und
Einstellungen\sm\Anwendungsdaten\Microsoft\Vorlagen\Normal.dot
Titel: Fortsetzung der Interviewreihe mit Amtsleitern der Kreisverwaltung Parchim
– heute:
Thema:
Autor: Hildegard Möller
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 29.10.2003 10:26
Änderung Nummer: 2
Letztes Speicherdatum: 29.10.2003 10:26
Zuletzt gespeichert von: Simone Martin
Letztes Druckdatum: 29.10.2003 10:26
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 3
Anzahl Wörter: 1.096 (ca.)
Anzahl Zeichen: 6.248 (ca.)